



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung

für ein Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz
(Schutzschirmgesetz - SchuSG)

Drucksache 18/5317

hierzu:

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP

Drucksache 18/5494

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 18/5546

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP

Drucksache 18/5585

A. Beschlussempfehlung

Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD und der LINKEN bei Stimmhaltung des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. 18/5585, und unter Berücksichtigung des mündlich eingebrachten Änderungsantrags:

"In dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/5585, werden in Nr. 2 b Satz 2 hinter dem Wort "Haushaltsausschuss" die Worte "des Landtags" eingefügt."

- und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Haushaltsausschuss in der 101. Plenarsitzung am 8. März 2012 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/5494, wurde dem Haushaltsausschuss vom Präsidenten des Landtags am 27. März 2012, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/5546, am 25. April 2012 und der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/5585, am 2. Mai 2012 überwiesen.

2. Der Haushaltsausschuss hat am 16. April 2012 hierzu eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 behandelt und den unter A wiedergegebenen Beschluss gefasst.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/5494, von den antragstellenden Fraktionen zurückgezogen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/5546, wurde mit den Stimmen der CDU, der FDP und der LINKEN gegen die Stimmen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der SPD abgelehnt.

Nr. 1 des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/5585, wurde mit den Stimmen der CDU, der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der LINKEN bei Stimmenthaltung der SPD, Nr. 2 mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimme der LINKEN bei Stimmenthaltung der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Nr. 3 mit den Stimmen der CDU, der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der LINKEN bei Stimmenthaltung der SPD und Nr. 4 mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN bei Stimmenthaltung der SPD angenommen.

Zuvor wurde von den Fraktionen der CDU und der FDP der unter A wiedergegebene mündliche Änderungsantrag eingebracht.

Wiesbaden, 2. Mai 2012

Berichterstatter und Ausschussvorsitzender:
Wolfgang Decker

Anlage

Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz

Vom

Artikel 1

Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

§ 1

Umfang und Finanzierung der Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen

(1) Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Landkreisen (Kommunen) auf Antrag für die Ablösung von Investitions- und Kassenkrediten einschließlich solcher Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind, Entschuldungshilfen von bis zu 2,8 Milliarden Euro. Nicht abgelöst werden Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit der Beteiligungen an Gesellschaften, anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.

(2) Das Land bedient sich hierzu der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), die diese Investitions- und Kassenkredite ablöst. Sie refinanziert sich auf dem Finanzmarkt. Der Zeitraum der Refinanzierung beträgt bis zu 30 Jahre. Das Land zahlt über diesen Zeitraum der WIBank die für die Refinanzierung zu leistenden Beträge, soweit diese nicht nach Abs. 3 von den Kommunen zu tragen sind.

(3) Die WIBank stellt den Kommunen Zinsen in Rechnung, die sie zu tragen haben. Das Land gewährt den Kommunen dazu auf Antrag eine Zinsdiensthilfe in Höhe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

(4) Die Kommunen können eine zusätzliche Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], beantragen. Diese beträgt für jedes der ersten 15 Jahre der Laufzeit der Refinanzierung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 einen Prozentpunkt der nach Abs. 3 Satz 1 zu zahlenden Beträge; sie beträgt ab dem 16. Jahr der Laufzeit 0,5 Prozentpunkte. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Entschuldungsbeträge

(1) Die Höchstbeträge der Entschuldungshilfen sind in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt. Die antragsberechtigten Kommunen wurden anhand eines Kennzahlensets auf Grundlage von aus amtlichen Statistiken abgeleiteten Daten über die finanzielle Lage der Kommunen identifiziert.

(2) Werden die Entschuldungshilfen nach der Anlage zu diesem Gesetz nicht vollständig in Anspruch genommen, entscheidet die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände über die Verwendung der nicht in

Anspruch genommenen Mittel durch Rechtsverordnung. Der Haushaltsausschuss des Landtags wird beteiligt.

§ 3

Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Die Anträge nach § 1 Abs. 1, 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind von der antragsberechtigten Kommune schriftlich bei dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu stellen.

(2) Den Anträgen ist der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung oder des Kreistages beizufügen.

(3) Die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen werden gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist. Die zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen sind in einer mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu schließenden individuellen Vereinbarung zu beschreiben und durchzuführen. Die Vereinbarung ist von der Gemeindevertretung oder dem Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zu beschließen. Der Beschluss ist dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen.

(4) Das für die Finanzen zuständige Ministerium entscheidet über die Anträge zur Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

§ 4

Zwangsmaßnahmen, Rückforderung, Berichts- und Nachweispflichten, Zuständigkeiten

(1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, der Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 oder der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 können Zwangsmaßnahmen nach dem Siebenten Teil der Hessischen Gemeindeordnung ergriffen sowie die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen für die Zukunft eingestellt und für die Vergangenheit rückabgewickelt werden.

(2) Die Kommunen haben über die Fortschritte der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vereinbarten Maßnahmen dem für die Finanzen zuständigen Ministerium halbjährlich zu berichten und diese nachzuweisen.

(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung gegenüber Gemeinden, denen Zuwendungen nach § 3 Abs. 4 gewährt werden, ist abweichend von § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Gewährung von Finanzhilfen nach § 3 Abs. 4 der Regierungspräsident zuständig. Die Zuständigkeit nach Satz 1 endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Gemeinde bestandkräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen war. Der Zeitpunkt, in dem die Zuständigkeit für die begünstigte Gemeinde nach Satz 1 und 3 auf den Regierungspräsidenten oder den Landrat übergeht, ist jeweils von der bewilligenden oder feststellenden Behörde im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt zu geben.

§ 5

Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt, ebenso die Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände die Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zu

1. der Ablösung der kommunalen Investitions- und Kassenkredite nach § 1 Abs. 1 und 2,
2. dem Antrags- und Entscheidungsverfahren nach § 3,
3. der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
4. den Zwangsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1,
5. der Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungshilfe und der Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 sowie
6. den kommunalen Berichts- und Nachweispflichten nach § 4 Abs. 2

durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2047 außer Kraft.

Anlage zu den §§ 1 und 2

| Kommune | Höchstbetrag der Entschuldungshilfe - in Euro - |
|---|--|
| Darmstadt, Wissenschaftsstadt | 186.563.886 |
| Kassel, documenta-Stadt | 260.461.751 |
| Offenbach am Main, Stadt | 211.151.673 |
| Lahn-Dill-Kreis | 65.855.011 |
| Landkreis Bergstraße | 74.248.040 |
| Landkreis Gießen | 89.068.241 |
| Landkreis Groß-Gerau | 114.799.656 |
| Landkreis Kassel | 66.551.274 |
| Landkreis Limburg-Weilburg | 23.682.570 |
| Landkreis Marburg-Biedenkopf | 48.154.376 |
| Landkreis Offenbach | 207.150.524 |
| Main-Kinzig-Kreis | 143.987.935 |
| Odenwaldkreis | 28.058.832 |
| Rheingau-Taunus-Kreis | 118.517.533 |
| Vogelsbergkreis | 32.118.987 |
| Werra-Meißner-Kreis | 19.598.312 |
| Wetteraukreis | 116.208.709 |
| Allendorf (Lumda), Stadt | 4.846.615 |
| Alsfeld, Stadt | 18.163.646 |
| Antrifttal | 1.215.982 |
| Bad Arolsen, Stadt | 7.817.092 |
| Bad Emstal | 3.864.809 |
| Bad Karlshafen, Stadt | 6.652.592 |
| Bad Orb, Stadt | 10.624.922 |
| Bad Schwalbach, Kreisstadt | 11.732.472 |
| Bad Sooden-Allendorf, Stadt | 18.812.413 |
| Berkatal | 1.614.627 |
| Biebesheim am Rhein | 3.895.334 |
| Bischofsheim | 7.306.826 |
| Borken (Hessen), Stadt | 18.661.611 |
| Brachtal | 2.985.967 |
| Cornberg | 1.939.011 |
| Dietzenbach, Kreisstadt | 37.813.441 |
| Dillenburg, Stadt | 11.861.406 |
| Dreieich, Stadt | 41.733.833 |
| Egelsbach | 3.384.612 |
| Eltville am Rhein, Stadt | 11.065.026 |
| Erbach, Kreisstadt | 3.979.619 |
| Florstadt, Stadt | 4.098.529 |
| Frankenau, Stadt | 3.274.814 |
| Frielendorf | 17.003.702 |
| Fuldatal | 11.938.857 |
| Gedern, Stadt | 4.650.254 |
| Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt | 17.029.215 |
| Gießen, Universitätsstadt | 77.843.351 |
| Gladenbach, Stadt | 7.202.951 |
| Glauburg | 1.778.186 |
| Grasellenbach | 1.396.397 |
| Hanau, Stadt | 54.050.833 |
| Hattersheim am Main, Stadt | 21.087.652 |
| Hatzfeld (Eder), Stadt | 2.463.400 |
| Heidenrod | 13.665.560 |
| Helsa | 4.999.695 |
| Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt | 17.559.983 |
| Herleshausen | 2.730.378 |
| Hesseneck | 1.011.876 |
| Hessisch Lichtenau, Stadt | 13.058.708 |
| Hirschhorn (Neckar), Stadt | 2.949.975 |
| Hirzenhain | 1.707.569 |
| Hohenroda | 2.831.976 |

| | |
|---------------------------------|---------------|
| Homberg (Efze), Kreisstadt | 15.934.421 |
| Hungen, Stadt | 8.031.222 |
| Karben, Stadt | 16.299.808 |
| Kiedrich | 3.521.291 |
| Kirchhain, Stadt | 6.290.395 |
| Kirchheim | 3.101.688 |
| Langenselbold, Stadt | 6.764.213 |
| Laubach, Stadt | 7.452.617 |
| Lauterbach (Hessen), Kreisstadt | 14.806.369 |
| Lautertal (Odenwald) | 5.198.334 |
| Lindenfels, Stadt | 4.769.164 |
| Löhnberg | 4.775.543 |
| Lorch, Stadt | 7.626.198 |
| Meinhard | 8.609.371 |
| Meißen | 3.327.663 |
| Merenberg, Marktflecken | 4.152.289 |
| Mörfelden-Walldorf, Stadt | 18.110.797 |
| Nauheim | 5.813.843 |
| Nentershausen | 2.170.453 |
| Neuberg | 2.951.342 |
| Neuental | 2.251.093 |
| Oestrich-Winkel, Stadt | 8.852.203 |
| Ringgau | 687.037 |
| Rödermark, Stadt | 12.260.962 |
| Ronshausen | 3.303.517 |
| Rotenburg a.d. Fulda, Stadt | 10.998.965 |
| Rüdesheim am Rhein, Stadt | 12.105.149 |
| Rüsselsheim, Stadt | 128.798.418 |
| Schlangenbad | 8.370.640 |
| Schmitten | 4.508.564 |
| Sinn | 4.591.482 |
| Spangenberg, Liebenbachstadt | 15.780.430 |
| Staufenberg, Stadt | 8.397.520 |
| Steinau a.d. Straße, Stadt | 5.058.923 |
| Steinbach (Taunus), Stadt | 8.319.158 |
| Trebur | 4.551.846 |
| Trendelburg, Stadt | 9.135.128 |
| Viernheim, Stadt | 16.477.035 |
| Volkmarsen, Stadt | 5.243.438 |
| Waldkappel, Stadt | 10.611.710 |
| Wanfried, Stadt | 4.133.154 |
| Weilburg, Stadt | 10.252.701 |
| Weilrod | 3.997.387 |
| Weißborn | 1.078.392 |
| Willingen (Upland) | 13.768.525 |
| Witzenhausen, Stadt | 16.276.573 |
| | |
| Entschuldungsbetrag gesamt | 2.800.000.000 |

Artikel 2 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Dem § 28 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815), wird folgender Satz angefügt:

"Aus dem Landesausgleichsstock können auch Zuweisungen für Zinsdiensthilfen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 und § 3 des Schuttschirmgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] gewährt werden."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.